

ANTRAG auf Überleitung bzw. auf gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten in der Renten-Zusatzversicherung

(Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite)

Bitte lesen Sie den Vordruck sorgfältig durch, bevor Sie die Fragen – möglichst in Druckschrift – beantworten und den Antrag eigenhändig unterschreiben.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist eine genaue und vollständige Beantwortung der nachfolgenden Fragen erforderlich. Wir bitten deshalb, alle zutreffenden Angaben anzukreuzen und ggf. zu ergänzen. Beachten Sie bitte die Hinweise zu den einzelnen Fragen, die Ihnen das Ausfüllen des Antrages erleichtern sollen.

Hinweise zum Datenschutz

Die Angaben in diesem Antrag werden zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Überleitung bzw. gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung benötigt. Sie werden von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) ausschließlich für diesen Zweck unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes nur solange verarbeitet und genutzt, wie dies zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte und Pflichten oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Nähere Informationen zum Datenschutz bei der KBS oder bei Beschwerden in Bezug auf den Datenschutz bei der KBS können Sie der Homepage der KBS unter www.kbs.de/datenschutz-rzv entnehmen. Auf besondere Anforderung können Sie diese Informationen auch in Schriftform erhalten.

Eingangsstempel:

Vom Antragsteller auszufüllen

ZVE-Schlüssel der KBS

1. Angaben zur Person

Name, Vorname(n), ggf. auch Geburtsname und früher geführte Namen		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl	Wohnort	Geburtsdatum

2. Ich bin pflichtversichert in der RZV der KBS seit

Datum

durch den Arbeitgeber
unter der Sozialversicherungsnummer

3. Vorher war ich in einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes pflichtversichert

in der Zeit vom (Datum)	bis (Datum)
Name und Anschrift der bisherigen Zusatzversorgungseinrichtung	
meine Versicherungsnummer bei der bisherigen Zusatzversorgungseinrichtung	

4. Wird von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung eine Rente gezahlt oder ist eine Rente beantragt worden?

ja nein

5. Ich beantrage die Überleitung bez. die gegenseitige Anerkennung dieser Versicherungszeiten

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Wird von der KBS ausgefüllt

An die Zusatzversorgungseinrichtung zu Punkt 3 mit _____ Anlagen

<input type="checkbox"/> Wir bitten um Übermittlung der für die Anerkennung der Versicherungszeiten notwendigen Daten	<input type="checkbox"/> Wir bitten um Überleitung
---	--

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Hinweise zur Antragstellung

Was die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten bedeutet

Zwischen der Renten-Zusatzversicherung der Knappschaft-Bahn-See (KBS), der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. besteht ein Überleitungsabkommen zur Regelung der Überleitung bzw. der gegenseitigen Anerkennung von Versicherungszeiten. Hierdurch verpflichten sich die Renten-Zusatzversicherung der KBS, die VBL und die Mitglieder der AKA zur gegenseitigen Anerkennung der bei ihnen zurückgelegten Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung.

Wichtig ist die Anerkennung von Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten. Die Wartezeiterfüllung ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Betriebsrente. Aber auch für die Berechtigung, an der Verteilung von Bonuspunkten teilzunehmen, ist der Antrag auf Anerkennung von Versicherungszeiten von Bedeutung. Beitragsfrei Versicherte können nur dann Bonuspunkte erhalten, wenn sie 120 Umlage-/Beitragsmonate erreicht haben oder bei einer anderen Zusatzversorgungskasse pflichtversichert sind.

Die Versicherungszeiten bei anderen am Überleitungsabkommen beteiligten Zusatzversorgungskassen zählen nur für die Wartezeiterfüllungen mit. Sie haben keine Auswirkung auf die Höhe der Betriebsrente.

Wann eine Überleitung von Versicherungszeiten möglich ist

In der Pflichtversicherung ist eine Überleitung von Versicherungszeiten grundsätzlich nicht mehr möglich. Es besteht aber eine Ausnahme: Für Versicherte, deren Pflichtversicherung **vor dem 1. Januar 2002** bei der neu zuständigen Zusatzversorgungskasse begonnen hat, gilt noch das alte Überleitungsabkommen. Waren Sie also zum Beispiel zuvor bei einer anderen Zusatzversorgungskasse versichert und hat der neue Arbeitgeber Sie vor dem 1. Januar 2002 bei der KBS zur Pflichtversicherung angemeldet, werden die früheren Versicherungszeiten bei der anderen Zusatzversorgungskasse noch auf die KBS übergeleitet.

Was Sie bei der Antragstellung beachten müssen

Den Antrag auf gegenseitige Anerkennung bzw. Überleitung von Versicherungszeiten müssen Sie bei der Zusatzversorgungskasse stellen, bei der Sie derzeit pflichtversichert sind oder zuletzt pflichtversichert waren. Antragsberechtigt sind die Versicherten oder die rentenberechtigten Hinterbliebenen.

Wichtig

Versicherungszeiten, für die Ihnen Beiträge erstattet wurden oder die aufgrund einer Rentenabfindung erloschen sind, können nicht anerkannt werden. Die Wiedereinzahlung erstatteter Beiträge ist nicht möglich.

Den Antrag auf Betriebsrente müssen Sie gesondert bei jeder Zusatzversorgungskasse stellen, bei der Sie versichert waren.